

Satzung des RadClub Lostau e.V.

Satzungsneufassung vom 24.10.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „RadClub Lostau“, nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (In der Folge RC Lostau genannt)

(2) Er hat seinen Sitz in Lostau.

(3) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund, Landessportbund und den Fachverbänden des Landessportbundes.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.

(2) Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Teilnahme an Sportveranstaltungen mit Breitensportcharakter
- Durchführung eigener Sportveranstaltungen
- Förderung der sportlichen und allgemeinen Kinder- u. Jugendarbeit
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe

Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitglieder
- Jugendmitgliedern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Vordruck des RC Lostau) an den Gesamtvorstand einzureichen. Gleichzeitig ist die Teilnahme am Beitragslastschriftverfahren zu erklären. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

(2) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf begründetem Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- erheblicher schuldhafter Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten,

- eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen grob schuldhaften unsportlichen Verhaltens,
- Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht,

- (1) an Versammlungen ihrer jeweiligen Abteilung und der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- (2) die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen, soweit der Verein dafür zuständig ist,
- (3) die vom Verein und den jeweiligen Abteilungen geschaffenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- (4) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (5) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Vereinsmitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben

- (1) Beiträge und Aufnahmegebühren termingerecht zu entrichten,
- (2) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren sowie
- (3) die Interessen des Vereins öffentlich zu vertreten.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist jeweils in der ersten Februarwoche fällig. Er wird durch Bankeinzug erhoben. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eintretenden Mitgliedern zu verlangen. Diese wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Nach Aufnahme in den Verein ist der Beitrag innerhalb von 30 Tagen fällig.
- (5) Bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte wird der Jahresbeitrag um 50% reduziert

§ 9 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen gliedern sich nach Sportarten. Sie werden jeweils durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet.
- (2) Die Abteilungen sind in ihrer Haushaltsführung selbständig. Für die Führung einer Abteilungskasse ist die Finanzordnung des Vereins verbindlich.
- (3) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zoder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 10 Sponsoring / Spenden

- (1) Sach- und Geldspenden an den Verein sind zweckgebunden. Diese können durch den Sponsor/Spender einzelnen Abteilungen zugedacht werden. Die zweckgerechte Verwendung überwacht

der Gesamtvorstand gemeinsam mit den Sponsoren/Spendern.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand

§ 12 ordentliche Mitgliederversammlung

(1) In den ersten drei Monaten jedes Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Mindestens einen Monat vorher müssen die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung vom ersten Vorsitzenden eingeladen werden. Dies wird auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht sowie per E-Mail an die Abteilungsleiter gesandt, die die Weitergabe an ihre jeweiligen Mitglieder in geeigneter Form (z.B. E-Mail-Verteiler) sicherzustellen haben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung liegt die Leitung bei einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gesamtvorstand
- b) den ordentlichen Mitgliedern
- c) den Kassenprüfern
- d) den Ehrenmitgliedern

(5) Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und können sich nicht zur Diskussion melden.

(6) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig:

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- c) Entgegennehmen des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e) Wahl des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beitragsordnung
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Erörterung und Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Mitgliederversammlung steht über die Punkte a) bis i) hinaus die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

(9) Anträge zur Tagesordnung können alle Vereinsmitglieder stellen, sie müssen jedoch mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer schriftlichen Begründung beim Gesamtvorstand eingegangen sein.

(10) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird, welches dadurch geschehen kann, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(11) Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmungen mit Stimmzettel müssen jedoch erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(12) Im Allgemeinen ist bei Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(13) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wobei vorher schon in der Einberufung zur Mitgliederversammlung auf Anträge von Satzungsänderungen hingewiesen werden muss. Diese Anträge sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Gesamtvorstand schriftlich begründet einzureichen.

(14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann vom ersten Vorsitzenden jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss mit einer Begründung an den Gesamtvorstand des Vereins gerichtet werden. Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten sechs Wochen erfolgen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart

(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Gesamtvorstand ist mit mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(5) Gesamtvorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können mit Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung von ihrem Amt entbunden werden. Eine Stimmenthaltung ist bei einer Abstimmung hierüber nicht gestattet.

§ 15 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

(3) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 16 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem stellv. Abteilungsleiter
- dem Kassenwart.

(2) Für die Abteilungsversammlung und die Wahlen (auch Kassenprüfer) der Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Wahl des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(3) Die Gesamtvorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.

(5) Verschiedene Gesamtvorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Wenn ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren bzw. unter Vorstandsmitgliedern eine Funktionsübertragung für diese Zeit vornehmen.

§ 18 erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Gesamtvorstandsmitgliedern gem. § 14 und den Abteilungsleitern des Vereins.

(2) Der erweiterte Vorstand kann vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn besondere Belange der Abteilungen betroffen sind

(3) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen erfolgen analog § 14 Abs. 4.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

(3) Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kassen prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.

(4) Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer den ersten Vorsitzenden informieren und eine Beratung im Gesamtvorstand bis zur Klärung fordern. Ggf. kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden.

(5) Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung sowie wenn erforderlich, Empfehlungen und Hinweise geben. Abhängig von den Prüfungsergebnissen ist die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Auflösung kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Radfahrerclub "All Heil" Lostau e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Lostau der Gemeinde Möser verwendet werden darf.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzungsneufassung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2017 beschlossen worden.

1. Vorsitzender Frank Witte
2. Vorsitzender Frank Zettelmann
Schatzmeister Detlef Beul
Schriftführer Yvette Strycker
Sportwart Arne Wellna